

(Abg. Seidt.)

(A) einer Zeitungsnachricht, sondern nach dem Urteil, das Urteil liegt hier —:

„Wenn man auch nicht die Zeugen E. und S. der bewußt falschen Aussage zeihen will, so ist doch sicher in Hinblick auf die Aussage Hs. das Wort „Vagabund“ bei seinem Vorbeigehen mit solcher Betonung ausgesprochen worden, daß eben nur dieses Wort für S. verständlich war. Es kann auch nur auf ihn gemünzt gewesen sein.“

Das erinnert an die französische Rechtsprechung zur Zeit der napoleonischen Korruption, wo, wer das Wort Affe rief, wegen Majestätsbeleidigung bestraft wurde, weil er damit nur den Kaiser Napoleon gemeint haben könne. Hier genügt also der Ton zur Beurteilung, Herr Minister, und der Richter hat sich jedenfalls des bekannten Lessingschen Zitates aus „Emilia Galotti“ entsonnen: „Dieser Ton, oh, könnte ich ihn vor Gericht stellen!“ Nun, der sächsische Richter in Chemnitz hat es fertiggebracht, den Ton vor Gericht zu stellen und darauf seine Beurteilung aufzubauen.

In einem anderen Urteile desselben Schöffengerichtes wird wieder gesagt, daß die Aussagen der Streikenden keinen Glauben verdienen, sondern nur die Aussagen der Arbeitswilligen, und das ist auch ein Merkmal der sächsischen Justiz, daß unter allen Umständen unseren (B) Arbeitswilligen vor Gericht geglaubt wird, während die Aussagen der Streikenden in diesem Sinne nicht bewertet werden. Die Judikatur in Sachsen legt zweifellos mehr Gewicht auf die Aussagen von Arbeitswilligen als auf die Aussagen von anderen Zeugen. In diesem Prozeß sagt das Urteil:

„Diese Aussagen des Zeugen E. sind nach der Überzeugung des Gerichts nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Befundungen Sch.'s zu erschüttern. Der Letztere hat in der Hauptverhandlung den Eindruck eines ruhigen, fast verschüchterten Menschen gemacht. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, daß der Zeuge angesichts der Anfeindungen, die er von seinen organisierten Arbeitskollegen zu befürchten hat, es wagen würde, gegen seine Überzeugung Aussagen zu tun, die der Wahrheit zuwider den Angeklagten belasten würden.“

Ich bitte um Verzeihung, ich bitte den Herrn Präsidenten nachträglich um die Genehmigung zu zitieren.

(Präsident: Wird nachträglich genehmigt.)

Meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß es eine eigentümliche Urteilsbegründung ist, wenn der Richter sich darauf stützt, daß er sagt: Weil der Arbeitswillige den Terrorismus der organisierten Arbeiter zu befürchten hat, wird er nicht der Wahrheit zuwider aussagen. Angesichts der schweren Strafen, die auf Meineid stehen,

meine ich, wenn ein Arbeitswilliger etwas anderes ausgesagt (C) hat, als der Richter erwartete, dann ist es wohl zweifellos darauf zurückzuführen, daß er das eben nicht auf seinen Eid hat nehmen können. So wird sich in Wirklichkeit die Sache verhalten. Ich muß also offen sagen, daß bei diesen Urteilen in der Tat die Auffassung, daß es sich um Klassenurteile handelt, mit Recht immer weiteren Boden gewinnt und das Mißtrauen gegen die Rechtsprechung und gegen die Justiz immer größer wird. Man hört draußen im Lande das geflügelte Wort: „Ein armer Mensch kann in Sachsen hingehen, wo er will, er wird nie recht bekommen“.

(Zuruf: Oho! — Manu!)

Auch der Herr Justizminister wird von diesem Worte schon gehört haben.

Aber, meine Herren, der Höhepunkt richterlicher Voreingenommenheit in dieser Beziehung ist in einer Schöffengerichtsverhandlung zum Ausdruck gekommen, wo einer meiner Kollegen, der Bevollmächtigte Krause vom Metallarbeiterverbande vor Gericht gestanden hat. Dort hat man überhaupt die Vernehmung von Entlastungszeugen abgelehnt, weil das Gericht prinzipiell auf dem Standpunkte steht —, es heißt wörtlich:

„daß in Sachen Delikte gegen § 153 der Gewerbeordnung betreffend jeder Belastungszeuge wegen des großen Terrorismus, dem diese Leute unterworfen seien, von vornherein vollen Glauben verdiene, und es der (D) Abhörnung irgendwelcher Entlastungszeugen nicht bedürfe.“

Also, meine Herren, hier sagt man direkt, daß jeder Belastungszeuge ohne weiteres vollen Glauben verdiene und es deshalb der Abhörnung von Entlastungszeugen gar nicht bedürfe. Dementsprechend ist auch das Urteil und seine Begründung. Da heißt es vom Entlastungszeugen:

„E. ist aber unglaubwürdig. Er ist nach seiner Angabe genau so wie die Angeklagten organisierter Arbeiter“

Also, meine Herren, das Urteil spricht aus, daß der Zeuge organisierter Arbeiter ist, und deshalb sei er unglaubwürdig. Unter solchen Umständen kann man sich nicht wundern, wenn die organisierten Arbeiter Sachsens, die mindestens ein Viertel der wahlfähigen Bevölkerung ausmachen, der Rechtsprechung mit dem größten Mißtrauen gegenüberstehen. Wenn ich aber vorhin gesagt habe, daß die Richter sich nicht damit begnügen, sich lediglich an die Tat zu halten, die ihnen zur Beurteilung vorliegt, sondern daß sie weitergehen und zu den wirtschaftlichen und politischen Kämpfen der Arbeiter selbst Stellung nehmen, so kann ich auch das aus Gerichtsurteilen nachweisen. Ich habe ein anderes Gerichtsurteil, welches sagt: